



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0118/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.06.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.06.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.06.2020			

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen des Landrates vom 26. März 2020 und 29. April 2020 sowie weiterer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 1.800.000,00 EUR (Schutzausrüstung und weitere Aufwendungen/Auszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen genehmigt

1. die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 26. März 2020,
2. die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 29. April 2020 und
3. beschließt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 1.800.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2020.

Stralsund, 4. Juni 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Corona-Geschehen war und ist es auch im Landkreis Vorpommern-Rügen notwendig, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen zur Bekämpfung der Pandemie zu treffen. Die Durchführung der Aufgaben des Infektionsschutzes obliegt dabei dem Landrat im übertragenen Wirkungskreis.

Das betreffende Produkt im Haushalt wies nicht die notwendige Deckung auf, weswegen der Landrat am 26. März 2020 und am 29. April 2020 Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 115 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) getroffen hat, mit welchen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. insgesamt 1.200.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2020 für die Anschaffung von dringend benötigter Schutzausrüstung (u.a. Mundschutz, FFP mit Ventil, Kittel) und für weitere Aufwendungen/Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie genehmigt wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Begründungen in den Dringlichkeitsentscheidungen des Landrates (Anlagen 1 und 2) verwiesen.

Darüber hinaus sind weitere Mittel i. H. v. 1.800.000,00 € bereitzustellen, da die bisher eingeplanten Mittel i. H. v. 1.200.000,00 EUR nicht ausreichen werden. Die Beschlüsse der Bundes- und Landesregierung zur Lockerung der Kontaktbeschränkungen haben gezeigt, dass die Lockerung einhergeht mit umfangreichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Dazu gehört auch die behördlich angeordnete Unterbringung von infizierten Personen, die sich nicht an ihrem Wohnort aufhalten (Quarantäne). Der Landkreis geht davon aus, dass sich der Bedarf weiter erhöhen bzw. über einen langen Zeitraum hoch bleiben wird. Um entsprechend reagieren zu können, sollen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um weitere 1.800.000,00 EUR angehoben werden.

Die Mehraufwendungen i. H. v. insgesamt 3,0 Mio. EUR werden teilweise durch die Weiterveräußerung der Schutzkleidung (PSK 1280000.4629040/6629040) gedeckt; teilweise erfolgt die Deckung in Anwendung der im Rahmen der Coronavirus-Pandemie von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemachten Leitlinien mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024.

In welcher Höhe die Aufwendungen für den Erwerb der Schutzausrüstung tatsächlich durch Erträge aus der Veräußerung refinanziert werden, kann heute nicht abschließend bestimmt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird von Verkaufserlösen i. H. v. 1,7 Mio. EUR ausgegangen.

Der darüber hinaus nicht gedeckte Mehrbedarf i. H. v. 1,3 Mio. EUR wird entsprechend der Leitlinien des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (GZ II 320-174-59000-2011/008-008) zu Anwendungen des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie vom 8. April 2020 in der Haushaltsplanung 2021 und dem dazugehörigen Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 berücksichtigt. Mit diesen Leitlinien wird rechtsaufsichtlich anerkannt, dass, sofern zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 KV M-V erforderlich werden, diese mit Blick auf die derzeitige außergewöhnliche Krisensituation als unvorhergesehen und unabweisbar anzusehen sind. Der Anwendungsbereich von § 50 KV M-V wird mit Blick auf die vorübergehende Aussetzung der Verpflichtung zu Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung erweitert. Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wird es ausnahmsweise als zulässig angesehen, wenn die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Finanzplanungszeitraums dargestellt wird, wenn die Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich sein sollte. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis hiermit Gebrauch.

Somit wird die in der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 26. März 2020 genannte Deckung aus diversen Produktsachkonten in Höhe von insgesamt 530.500 EUR aufgehoben, weil sich abzeichnet, dass im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2020 weitere nicht geplante Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen anfallen. Mangels anderer Deckungsquellen im Kreishaushalt sollen zur Sicherung der Haushaltsdurchführung 2020 im geplanten Umfang, die in der Dringlichkeitsentscheidung vom Landrat genannten Deckungsquellen nunmehr für diese sich abzeichnenden nicht coronabedingten Mehraufwendungen und -auszahlungen eingesetzt werden. Die Änderung der Deckung war daher in diesem Umfang geboten.

Zuständig für die Genehmigung der Entscheidungen und die Zustimmung zu weiteren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 9 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Landrates auf 100.000,00 EUR beschränkt ist.

Anlagen:

Anlage 1 - Dringlichkeitsentscheidung Landrat vom 26. März 2020

Anlage 2 - Dringlichkeitsentscheidung Landrat vom 29. April 2020

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		3.000.000,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 1280000.5249004/7249004 1280000.5249040/7249040	0,00 EUR 0,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: 1280000.4629040/6629040	1.700.000,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: 1.300.000,00 EUR werden im Haushaltsplan 2021 und in dem dazugehörigen Finanzplan 2022 - 2024 gedeckt.		